

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6882

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Drucksache 20/4517
Änderungsantrag der Fraktion des SSW
Drucksache 20/4555

18. August 2026

Einleitung

Der VNEW bedankt sich für die im Rahmen der Verbandsanhörung eingeräumte Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf zur Flexibilisierung des kommunalen Haushaltsrechts Stellung nehmen zu dürfen.

Der VNEW vertritt die Interessen von rund 50 kommunalen Stadt- und Gemeindewerken sowie Versorgungsbetrieben in Schleswig-Holstein. Seine Mitgliedsunternehmen übernehmen zentrale Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie stehen zugleich vor steigenden Investitionsbedarfen beim Ausbau und bei der Modernisierung der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze sowie bei der Transformation der Energie- und Wärmeversorgung. Verlässliche und praxistaugliche Finanzierungsmöglichkeiten haben daher für die Mitgliedsunternehmen eine hohe Bedeutung.

Der VNEW begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfes, die kommunalen Handlungsmöglichkeiten bei Investitionen und bei der Finanzierung kommunaler Unternehmen zu erweitern. Für die kommunalen Versorgungsunternehmen sind insbesondere zwei geplante Änderungen des § 85 GO von Bedeutung.

1. Zum einen soll die Kreditaufnahme einer Kommune künftig genehmigungsfrei sein, wenn sie die Kreditmittel als Darlehen an ein kommunales Unternehmen für deren Investitionen weitergibt. Das Unternehmen muss dafür – gemäß dem derzeitigen Gesetzeswortlaut – nach Durchführung der Investition eine Eigenkapitalquote von mindestens 25 % aufweisen.
2. Zum anderen soll § 85 GO die Kreditaufnahme dann zumindest erleichtern, wenn sie für eine Eigenkapitaleinlage in ein kommunales Unternehmen für dessen Investitionen vorgesehen ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Kommune die Kreditmittel für rechtlich verpflichtende Investitionen, Investitionen in die kommunale Grundinfrastruktur oder sogenannte rentierliche Maßnahmen benötigt. Rentierlich ist eine Maßnahme, wenn sie sich innerhalb

ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über künftige Erträge und Einzahlungen oder Einsparungen vollständig selbst finanziert.

Der VNEW hält den Gesetzesentwurf im Grundsatz für sehr gelungen. Damit er jedoch spürbar zur Bewältigung der Herausforderungen der Transformation beitragen kann, müssen vier Punkte Berücksichtigung finden.

Die vier Grundpositionen

1. Genehmigungsfreiheit auch für die Kreditaufnahme zur Eigenkapitalzuführung

Der Gesetzesentwurf sieht die Genehmigungsfreiheit lediglich für Gesellschafterdarlehen, nicht aber für Eigenkapitalzuführungen vor. Er privilegiert damit die Finanzierung eines kommunalen Unternehmens durch ein Gesellschafterdarlehen gegenüber einer Finanzierung durch Eigenkapital. Aus Sicht des VNEW besteht gerade in dieser unterschiedlichen Behandlung Änderungsbedarf: Die Kreditaufnahme einer Kommune sollte auch dann genehmigungsfrei sein, wenn sie die Mittel als Eigenkapital in ein kommunales Unternehmen für dessen Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur einbringt.

2. Ohne Genehmigungsfreiheit jedenfalls gleichwertige und praxistaugliche Privilegierung von Investitionen in Versorgungsinfrastrukturen

Sollte die Kreditaufnahme zwecks Eigenkapitaleinlage nicht genehmigungsfrei gestellt werden, müssen Versorgungsinfrastrukturen jedenfalls im Rahmen der Genehmigungserleichterung praxistauglich privilegiert werden. Zunächst muss der Gesetzeswortlaut eindeutig als Regelgenehmigung ausgestaltet werden. Dann sollten Versorgungsinfrastrukturen zur kommunalen Grundinfrastruktur zählen oder zumindest die Rentierlichkeit von Investitionen in regulierten Bereichen unwiderleglich vermutet werden (insb. Strom-, Gas- und Wassernetze).

3. Die Eigenkapitalquote von 25 % darf nicht zum neuen Finanzierungshindernis werden

Finanzkennzahlen als Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit sind nachvollziehbar. Die 25 %-Eigenkapitalquote nach Durchführung der Investition – ohne Berücksichtigung von Fördermitteln und sonstigem wirtschaftlichen Eigenkapital – ist für langlebige Infrastrukturvorhaben allerdings nicht anwendbar. Ein Abstellen auf die Kapitaldienstfähigkeit des Werkes trifft den Gesetzeszweck besser. Sofern weiter auf die Eigenkapitalquote abgestellt wird, muss der Betrachtungszeitpunkt vor der Investition und nicht danach liegen. Sofern Fördermittel und sonstiges wirtschaftliches Eigenkapital weiterhin nicht als Eigenkapital berücksichtigt werden sollen, muss die Eigenkapitalanforderung auf 20 % reduziert werden.

4. Verlustvorträge bei kommunaler Wärmeinfrastruktur in Eigenbetrieben wie bei Breitbandinfrastruktur behandeln

Die Sonderregelung in § 8 Abs. 6 EigVO für Eigenbetriebe mit der Aufgabe der Schaffung passiver Infrastruktur für eine flächendeckende Breitbandversorgung sollte auf kommunale Wärmeinfrastruktur erstreckt werden. Wärmenetze und die dazugehörige Wärmeinfrastruktur sind ebenso langfristige, kapitalintensive Infrastrukturvorhaben mit typischerweise längeren Anlauf- und Refinanzierungszeiträumen. Es ist deshalb sachgerecht, nicht getilgte Verlustvorträge auch bei Eigenbetrieben mit Wärmeinfrastruktur erst nach 15 Jahren aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgleichen zu müssen.

Stellungnahme

A. Zu 1.: Genehmigungsfreiheit auch für die Kreditaufnahme zur Eigenkapitalzuführung

I. Kein Fehlanreiz zugunsten einer höheren Fremdfinanzierung

Der Gesetzentwurf behandelt die beiden grundlegenden Möglichkeiten der Finanzierung kommunaler Unternehmen unterschiedlich. Nimmt die Kommune einen Kredit auf und reicht die Mittel als Darlehen an ihr Versorgungsunternehmen weiter,

soll die Kreditaufnahme unter den Voraussetzungen des neuen § 85 Abs. 6 GO genehmigungsfrei sein. Verwendet die Kommune dieselben Kreditmittel dagegen zur Stärkung des Eigenkapitals des Unternehmens, bleibt die Kreditaufnahme genehmigungspflichtig.

Diese unterschiedliche Behandlung ist aus Sicht des VNEW nicht sachgerecht.

Die geplante Regelung setzt einen Fehlanreiz zugunsten der Fremdfinanzierung kommunaler Unternehmen. Gerade bei großen und langfristigen Infrastrukturinvestitionen kann eine Eigenkapitalzuführung wirtschaftlich die deutlich sachgerechtere Finanzierungsform darstellen. Sie stärkt die Bilanz und die Finanzierungskraft des Unternehmens und kann überhaupt erst die Voraussetzung dafür schaffen, weiteres Fremdkapital von Kreditinstituten zu angemessenen Konditionen aufzunehmen.

Das kommunale Haushaltsrecht sollte die Wahl zwischen Eigen- und Fremdkapital deshalb nicht dadurch beeinflussen, dass es nur eine der beiden Finanzierungsformen genehmigungsfrei stellt. Maßgeblich sollte vielmehr sein, ob die zugrunde liegende Investition wirtschaftlich tragfähig ist und das kommunale Unternehmen über eine angemessene Finanzierungsstruktur verfügt.

Auch unter Risikogesichtspunkten rechtfertigt die unterschiedliche Behandlung keine generelle Privilegierung des Gesellschafterdarlehens. Bei den typischen kommunalen Mehrheits- und Alleinbeteiligungen unterliegen Forderungen aus Gesellschafterdarlehen im Insolvenzfall grundsätzlich dem gesetzlichen Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO. Auch ein Gesellschafterdarlehen bringt deshalb gegenüber einer Eigenkapitalzuführung nicht ohne Weiteres ein wesentlich geringeres wirtschaftliches Risiko mit sich.

Der VNEW spricht sich daher dafür aus, die vorgesehene Genehmigungsfreiheit des § 85 Abs. 6 GO finanzierungsneutral auszugestalten und neben der darlehensweisen

Weitergabe von Kreditmitteln auch die Kreditaufnahme zur Eigenkapitalzuführung für Investitionen kommunaler Unternehmen einzubeziehen.

II. Zusätzliche Rentierlichkeitsprüfung führt zu Doppelprüfungen

Für Eigenkapitalzuführungen führt die gegenwärtige Konzeption zu einer zusätzlichen Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, ohne einen entsprechenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn zu schaffen.

Bei Eigenkapitalzuführungen an kommunale Unternehmen müssen die Kommunen bereits nach anderen rechtlichen Maßstäben die wirtschaftliche Rechtfertigung prüfen. Insbesondere müssen sie unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten untersuchen, ob die Kapitalzuführung unter Bedingungen erfolgt, die auch ein marktwirtschaftlich handelnder Kapitalgeber akzeptieren würde, oder ob eine anderweitige beihilferechtliche Rechtfertigung besteht (sog. Private-Investor-Test).

Bei Investitionen in die Versorgungsinfrastruktur bestehen darüber hinaus häufig rechtlich abgesicherte Refinanzierungsmechanismen. Dies gilt insbesondere für regulierte Netzinfrastrukturen sowie für entgelt- oder gebührenfinanzierte Einrichtungen. Detaillierte Unternehmensplanungen und regulatorische Vorgaben befassen sich in diesen Fällen bereits mit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Investition.

Eine zusätzliche umfassende Rentierlichkeitsprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde schafft daher eine weitere Prüfungsebene, erhöht den Verwaltungsaufwand und birgt das Risiko, dass unterschiedliche Kommunalaufsichtsbehörden vergleichbare Investitionsvorhaben unterschiedlich bewerten.

III. Rentierlichkeitsprüfung bei Eigenkapitalzuführungen ist praktisch schwer handhabbar

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Definition der Rentierlichkeit für Eigenkapitalzuführungen an kommunale Versorgungsunternehmen eignet sich nur eingeschränkt.

Nach dem Gesetzentwurf muss sich die Investitionsmaßnahme innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vollständig über künftige Erträge und Einzahlungen oder Einsparungen selbst finanzieren. Dabei sollen auch Schuldendienst sowie Betriebs- und Bewirtschaftungsaufwand vollständig Berücksichtigung finden. Nähere Bewertungsmaßstäbe soll ein neu zu veröffentlichender Krediterlass regeln.

Bei einer unmittelbaren kommunalen Infrastrukturinvestition lässt sich eine solche Betrachtung grundsätzlich durchführen. Bei einer Eigenkapitalzuführung an ein kommunales Unternehmen stellt sich dagegen bereits die Frage, auf welcher Ebene die Kommune die erforderliche Refinanzierung nachweisen soll.

Stellt man mit dem Gesetzesentwurf auf die Kommune ab, müsste sie nachvollziehen, in welchem Umfang gerade die konkrete Eigenkapitalzuführung zu zusätzlichen Ausschüttungen des Unternehmens an die Kommune führt. Sie müsste also investitionsbedingte Mehrausschüttungen von Ausschüttungen trennen, die das Unternehmen auch ohne die konkrete Investition vorgenommen hätte („Sowieso-Ausschüttungen“).

Eine solche Betrachtung lässt sich in der Praxis kaum belastbar durchführen. Dies gilt insbesondere für Mehrspartenunternehmen, bei denen Investitionen, Finanzierung, Ergebnisentwicklung und Ausschüttungspolitik nicht isoliert für einzelne Infrastrukturmaßnahmen betrachtet werden können. Hinzu kommt, dass

Netzinvestitionen regelmäßig Bestandteil langfristiger Investitionsprogramme sind und über mehrere Jahre in zahlreichen Tranchen erfolgen.

Die Genehmigungsfähigkeit einer Eigenkapitalzuführung sollte deshalb nicht davon abhängen, ob die Kommune über mehrere Jahrzehnte einen konkreten Zusammenhang zwischen einer einzelnen Investition und zusätzlichen Ausschüttungen nachweisen kann.

B. Zu 2.: Jedenfalls gleichwertige und praxistaugliche Privilegierung der Versorgungsinfrastruktur

I. Versorgungsinfrastruktur ist kommunale Grundinfrastruktur

Der Gesetzentwurf privilegiert ausdrücklich Investitionen in die „kommunale Grundinfrastruktur“. Die Gesetzesbegründung betont, dass die hiervon erfassten Bereiche für die kommunale Daseinsvorsorge eine grundlegende Bedeutung haben und deshalb bei der Haushaltsgenehmigung einer besonderen Betrachtung bedürfen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Katalog ist nach der Gesetzesbegründung abschließend. Er umfasst unter anderem Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Feuerwehrhäuser sowie Straßen- und Radwege. Er enthält dagegen nicht Anlagen und Netze der Energie- und Wasserversorgung.

Diese Differenzierung ist aus Sicht des VNEW nicht nachvollziehbar.

Eine sichere Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme gehört zu den elementaren Grundlagen des kommunalen Lebens und der örtlichen Wirtschaft. Die hierfür erforderlichen Netze und Anlagen bilden langlebige Infrastrukturen der Daseinsvorsorge und besitzen für die Funktionsfähigkeit einer Kommune mindestens dieselbe Bedeutung wie die im Entwurf ausdrücklich genannten Einrichtungen.

Die Bedeutung solcher Anlagen und Netze nimmt angesichts der Energie- und Wärmewende weiter zu. Kommunale Versorgungsunternehmen müssen in den kommenden Jahren hohe Investitionen in den Ausbau, die Erneuerung und die Dekarbonisierung ihrer Infrastrukturen tätigen. Der Gesetzentwurf selbst hebt langfristig nutzbare Infrastrukturen wie Wärmenetze ausdrücklich als Beispiel für die anstehenden kommunalen Transformationsaufgaben hervor.

Der VNEW regt daher an, die gesetzliche Definition der kommunalen Grundinfrastruktur um Anlagen und Netze der Energie-, Wärme- und Wasserversorgung zu ergänzen.

II. Private-Investor-Test und abgesicherte Refinanzierung müssen als Rentierlichkeitsnachweis genügen

Soweit der Gesetzgeber Versorgungsinfrastrukturen nicht als kommunale Grundinfrastrukturen anerkennt, muss er entsprechende Investitionen jedenfalls im Rahmen der Rentierlichkeitsprüfung gleichwertig privilegieren.

Für Investitionen kommunaler Versorgungsunternehmen sollte keine zusätzliche eigenständige und detaillierte Rentierlichkeitsberechnung nach kommunalhaushaltsrechtlichen Maßstäben erforderlich sein, wenn die Beteiligten die wirtschaftliche Tragfähigkeit bereits auf andere geeignete Weise nachweisen.

Das sollte insbesondere gelten, wenn

- eine Eigenkapitalzuführung einem beihilferechtlich belastbaren Private-Investor-Test standhält oder
- regulatorische, entgelt- oder gebührenrechtliche Mechanismen die Refinanzierung der Investition absichern.

In diesen Fällen besteht bereits eine belastbare Grundlage für die Annahme, dass die Investition wirtschaftlich tragfähig ist. Der künftige Krediterlass sollte ausdrücklich klarstellen, dass solche Nachweise für die Feststellung der Rentierlichkeit ausreichen und die Kommunalaufsichtsbehörde keine zusätzliche, hiervon losgelöste Wirtschaftlichkeitsprüfung vornehmen muss.

III. Der Gesetzeswortlaut muss eine echte Regelgenehmigung enthalten

Der Gesetzeswortlaut muss die beabsichtigte Genehmigungserleichterung in § 85 Abs. 2 GO eindeutig zum Ausdruck bringen.

Der Gesetzentwurf sieht für den Fall einer nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit vor, dass eine Genehmigung „höchstens in dem Maße erfolgen“ soll, in dem die Kreditaufnahme zur Finanzierung der privilegierten Investitionsmaßnahmen notwendig ist.

Der Wortlaut beschreibt damit (ungewollt) eine Begrenzung des zulässigen Genehmigungsumfangs. Er bringt dagegen nicht zum Ausdruck, dass die Kommunalaufsichtsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich eine positive Genehmigungsentscheidung im Sinne einer Regelgenehmigung treffen soll.

Zur Schaffung einer praktisch wirksamen Privilegierung regt der VNEW deshalb an, den Gesetzeswortlaut als Regelgenehmigung etwa wie folgt zu formulieren:

„In diesem Fall soll die Genehmigung erteilt werden, soweit die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung...“

Eine Klarstellung allein im Krediterlass reicht aus Sicht des VNEW nicht aus. Ein Verwaltungserlass kann einen im Gesetz angelegten restriktiven Prüfungsmaßstab nicht als eine echte Regelgenehmigung ausgestalten.

IV. Atypischen Ausnahmefall eng begrenzen

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auch bei einer solchen Soll-Regelung in atypischen Ausnahmefällen von der Regelentscheidung abweichen.

Der künftige Krediterlass sollte deshalb klarstellen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde einen Ausnahmefall nur bei besonderen, konkret auf die privilegierte Investition bezogenen Umständen annehmen darf.

Insbesondere darf die Privilegierung nicht dadurch leerlaufen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die allgemeine Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einzelfall erneut zum ausschlaggebenden Versagungsgrund macht. Gerade diese Rechtsfolge soll die geplante Neuregelung für die ausdrücklich privilegierten Investitionen überwinden.

c. Zu 3.: Die Eigenkapitalquote von 25 % darf nicht zum neuen Finanzierungshindernis werden

Der VNEW hält es grundsätzlich für nachvollziehbar, die Genehmigungsfreiheit der Konzernfinanzierung an finanzwirtschaftliche Kriterien des kommunalen Unternehmens zu knüpfen. Die vorgesehene starre Eigenkapitalquote von mindestens 25 % nach Durchführung der Investition eignet sich für kapitalintensive und langlebige Versorgungsinfrastrukturen jedoch nur eingeschränkt.

Die Gesetzesbegründung verfolgt mit der Eigenkapitalquote das Ziel, einen ausreichenden Risikopuffer innerhalb des kommunalen Unternehmens sicherzustellen. Eine Fehleinschätzung der Wirtschaftlichkeit einer Investition soll nicht unmittelbar die Kommune belasten. Vielmehr soll zunächst das Unternehmen die wirtschaftlichen Auswirkungen auffangen können. Der Entwurf hält hierfür eine Eigenkapitalquote von mindestens 25 % der Bilanzsumme ohne weitere Abzüge für angemessen.

Der Ansatz ist nachvollziehbar. Die konkrete Ausgestaltung berücksichtigt die Besonderheiten kommunaler Versorgungsunternehmen jedoch nicht ausreichend.

I. Eigenkapitalquote sagt nur eingeschränkt etwas über die Kapitaldienstfähigkeit aus

Die Eigenkapitalquote stellt eine wichtige Bilanzkennzahl dar. Sie beantwortet die für die Finanzierung entscheidende Frage, ob ein Unternehmen Zins und Tilgung aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit dauerhaft bedienen kann, allerdings nur eingeschränkt.

Gerade bei Versorgungsunternehmen bindet langfristiges Anlagevermögen einen erheblichen Teil des Eigenkapitals. Eine formal hohe Eigenkapitalquote bedeutet deshalb nicht automatisch eine hohe Liquidität, Kapitaldienstfähigkeit oder einen hohen Cashflow, der zur Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens aufgewandt werden kann. Umgekehrt kann ein Unternehmen mit einer Eigenkapitalquote von weniger als 25 % aufgrund stabiler und langfristig planbarer Zahlungsströme ohne Weiteres in der Lage sein, den zusätzlichen Kapitaldienst aus einer Investition dauerhaft zu tragen.

Anstelle der Eigenkapitalquote sollte der Gesetzgeber deshalb die Kapitaldienstfähigkeit des Unternehmens berücksichtigen. Als geeignete Kennzahl kommt der Schuldendienstdeckungsgrad in Betracht, der das für den Kapitaldienst verfügbare Ergebnis beziehungsweise den verfügbaren Cashflow ins Verhältnis zu den zu leistenden Zins- und Tilgungszahlungen setzt. Mit diesem Wert ist die Kommunalaufsichtsbehörde bereits heute vertraut, da er eine maßgebliche Voraussetzung im Rahmen kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahren darstellt (§ 101 Abs. 1 Nr. 2 GO).

Entscheidend sollte daher sein, ob das Unternehmen den aus der Investition resultierenden zusätzlichen Kapitaleinsatz mit einem ausreichenden Sicherheitspuffer tragen kann.

II. Fördermittel müssen berücksichtigt oder die Quotenanforderung auf 20 % gesenkt werden

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Berechnungsmethode kann zu Verzerrungen führen.

Die Gesetzesbegründung stellt für die 25 %-Grenze ausdrücklich auf die Bilanzsumme ohne weitere Abzüge ab. Gleichzeitig verweist sie selbst darauf, dass in anderen kommunalrechtlichen Zusammenhängen bei der Beurteilung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung beispielsweise Baukostenzuschüsse und Sonderposten von der Bilanzsumme abgezogen werden.

Das ist gerade für Versorgungsunternehmen von Bedeutung. Fördermittel und Baukostenzuschüsse können bei einem Bruttoausweis die Bilanzsumme erhöhen, ohne zugleich bilanzielles Eigenkapital darzustellen. Gleiches gilt für qualifiziert nachrangige oder eigenkapitalähnlich ausgestaltete Finanzierungsinstrumente, die wirtschaftlich eine bedeutende Risikotragfunktion übernehmen können, bilanziell aber als Fremdkapital gelten.

Damit können Finanzierungsinstrumente, die wirtschaftlich zur Stabilisierung eines Infrastrukturprojekts beitragen, rechnerisch dazu führen, dass das Unternehmen die 25 %-Grenze nicht erreicht.

Der VNEW regt deshalb an, jedenfalls wirtschaftliches Eigenkapital in Form von Fördermitteln angemessen zu berücksichtigen. Alternativ muss der Wert auf höchstens 20 % herabgesetzt werden, damit die Vorschrift auch für Wärmeprojekte praxisrelevant wird.

III. Betrachtungszeitpunkt nach Durchführung der Investition ist zu starr

Der Gesetzgeber muss den vorgesehenen Betrachtungszeitpunkt anpassen.

Nach dem Entwurf muss die Eigenkapitalquote von mindestens 25 % unmittelbar nach Durchführung der Investition vorliegen. Bei langfristigen Infrastrukturvorhaben fällt dieser Zeitpunkt regelmäßig in eine Phase, in der das Unternehmen das vollständige Investitionsvolumen bereits bilanziell abbildet, die aus der Investition resultierenden Erträge aber erst schrittweise entstehen.

Das betrifft beispielsweise den Ausbau eines Wärmenetzes, bei dem Anschlussgrad und Wärmeabsatz typischerweise erst über mehrere Jahre wachsen. Auch langfristige Netzausbauprogramme, deren wirtschaftliche Wirkungen erst nach Abschluss einer Anlaufphase vollständig eintreten, sind davon betroffen.

Es wäre deshalb sachgerechter, auf den Zeitpunkt vor Durchführung der Investition abzustellen (Zeitpunkt des Darlehens). Alternativ muss jedenfalls eine Unterschreitung der 25 %-Grenze unmittelbar nach Durchführung der Investition unschädlich sein, wenn eine belastbare Unternehmensplanung innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder eine ausreichende Eigenkapitalausstattung erwarten lässt und das Unternehmen währenddessen jederzeit seine Kapitaldienstfähigkeit gewährleistet.

IV. Wechselwirkung mit der genehmigungspflichtigen Eigenkapitalzuführung

Die starre 25 %-Grenze kann schließlich dazu führen, dass die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Genehmigungsfreiheit in zahlreichen Fällen praktisch nicht zum Tragen kommt.

Unterschreitet ein kommunales Versorgungsunternehmen infolge einer großen Infrastrukturinvestition die Eigenkapitalquote von 25 %, wird die Kommune regelmäßig zunächst zusätzliches Eigenkapital zuführen müssen. Erst dadurch wird es in der Lage

sein, die Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit der darlehensweisen Finanzierung zu erfüllen.

Dadurch entsteht ein widersprüchliches Ergebnis: Die Kreditaufnahme zur Weitergabe als Darlehen wäre zwar grundsätzlich genehmigungsfrei. Die gegebenenfalls gerade zur Erreichung der vorgeschriebenen Eigenkapitalquote notwendige Kreditaufnahme zur Eigenkapitalzuführung bliebe dagegen genehmigungspflichtig. Die beabsichtigte Erleichterung würde damit bei besonders kapitalintensiven Infrastrukturinvestitionen erheblich an Wirkung verlieren.

Auch aus diesem Grund spricht sich der VNEW vorrangig dafür aus, Darlehens- und Eigenkapitalfinanzierungen im Rahmen des § 85 GO gleichzustellen.

Kontakt:

Roman Kaak
Geschäftsführer
Verband der Norddeutschen
Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - VNEW
Hermann-Körner-Straße 61-63
21465 Reinbek
Tel. 040 727373-92
Mob. 0170 2889458
Fax. 040 727373-95
E-Mail: kaak@vnew.eu
Homepage: www.vnew.eu